

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Standenbühl

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege

vom 27.05.2008

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege vom 12.06.1996, wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Abgaben werden erstmalig einen Monat nach Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann

- a) bis zu einer Abgabenhöhe bis 15,00 € jährlich zum 15. 08.
- b) bis zu einer Abgabenhöhe bis 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.
- d) im Übrigen zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Standenbühl, den 27.05.2008



(Müller)
Ortsbürgermeister